

Sitzungsvorlage Nr. 1004/2015



Federführendes Amt:	Bauamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
Entscheidung	Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt	08.12.2015	öffentlich

Neubau Gartenhäuschen, Lupinenweg 16 in Oberndorf

Beschlussvorschlag

Das Einvernehmen der Gemeinde für das angefragte Gartenhäuschen in unüberbaubarer Grundstücksfläche wird nicht hergestellt. Eine zweite Nebenanlage in unüberbaubarer Grundstücksfläche wird aber in Aussicht gestellt, wenn zusammen mit der ersten Nebenanlage 40 m³ Bruttorauminhalt nicht überschritten werden.

Sachverhalt

Angefragt wurde, ob zu der auf dem Grundstück vorhandenen Nebenanlage (Fasssauna) noch ein handelsübliches Gartenhäuschen in unüberbaubarer Fläche aufgestellt werden darf.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Bühl-Erweiterung, Änderung II“ aus dem Jahr 2011. Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen bestimmt. Bauliche Nebenanlagen, soweit es sich um Gebäude handelt, sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bis maximal 40 m³ Bruttorauminhalt zugelassen, jedoch pro Baugrundstück nur ein Gebäude. Der Abstand der baulichen Nebenanlagen zu den öffentlichen Verkehrsflächen muss mindestens 5 m beantragen.

Stellungnahme der Verwaltung

Aus den eingereichten Unterlagen gehen weder der genaue Standort und die Größe der Fasssauna noch die Größe und der geplante Standort für das Gartenhäuschen hervor.

Das Grundstück Lupinenweg 16 grenzt an zwei Seiten an den Außenbereich an. Die Einschränkung von einer Nebenanlage im Bebauungsplan war daher sinnvoll. Des Weiteren ist das Baufenster auf dem Grundstück sehr groß. Innerhalb des Baufensters oder im Bereich des Garagenbaufensters kann ohne weiteres noch ein Gebäude für Geräte untergebracht werden. Alternativ könnte eine Befreiung wegen Inanspruchnahme von unüberbaubarer Fläche

che in Aussicht gestellt werden, wenn beide Nebenanlagen (Fasssauna und Gartenhäuschen) zusammen maximal 40 m³ Bruttorauminhalt nicht überschreiten.

Anlage/n:
1 Lageplan